

**RICHTLINIEN FÜR DIE
ALLGEMEINE SENIORENFÖRDERUNG**
gemäß § 19 Abs. 4 Bundes-Seniorengesetz
(gültig ab 1. August 2016)

I. Präambel

Diese Richtlinien regeln die Aufteilung, die Zuerkennung, die Verwendung und die Abrechnung der Mittel der „Allgemeinen Seniorenförderung“ gemäß § 19 Abs. 1 Bundes-Seniorengesetz i.d.g.F.

II. Rechtsgrundlage

Bundesgesetz über die Förderung von Anliegen der älteren Generation (Bundes-Seniorengesetz), BGBl. I Nr. 84/1998 i.d.g.F. und Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014), BGBl. II, Nr. 208/2014.

III. Ziele

III.1 Allgemeine Ziele

Durch die im Bundes-Seniorengesetz vorgesehene Förderung sollen die Beratung, Information und Betreuung von Seniorinnen und Senioren unterstützt und sichergestellt werden.

Oberstes Ziel ist gemäß dem Bundesplan für Seniorinnen und Senioren die Herstellung, Wahrung oder Hebung der Lebensqualität aller älteren Menschen in Österreich.

III.2. Ziele der Richtlinie

Die Richtlinien sollen die ordnungsgemäße Vergabe, Abwicklung und Kontrolle der Allgemeinen Seniorenförderung gewährleisten.

Die Evaluierung der angestrebten Wirkungsorientierung der Fördermaßnahme erfolgt alle fünf Jahre durch eine vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu beauftragende wissenschaftliche Analyse.

Als Indikatoren für die Evaluierung werden die vom Österreichischen Seniorenrat in den jährlichen Berichten bekanntzugebende Anzahl der durchgeführten förderbaren Veranstaltungen und deren Gesamtteilnehmer/innenzahl (aufgeschlüsselt nach Frauen und Männern), die Auflagenhöhe von Informationsmaterialien, die Anzahl der durchgeführten Aktivitäten zu Themen des Bundesplans für Seniorinnen und Senioren, die Anzahl der durchgeführten Beratungen und die Gesamtmitgliederzahl der Organisationen, die Allgemeine Seniorenförderung erhalten, EU-SILC Daten, einschlägige Daten der Statistik Austria, des Hauptverbands der Sozialversicherungssträger und des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz herangezogen.

IV. Förderungsgegenstand, Förderwerber, Förderungsart- und Förderhöhe

Der Bund stellt jährlich pro Person gemäß § 2 Bundes-Seniorengesetz einen Betrag von 1 Euro zur Unterstützung der Beratung, Information und Betreuung von Seniorinnen und Senioren durch Seniorenorganisationen als Allgemeine Seniorenförderung sowie für den Ersatz der Aufwendungen der Seniorenkurie zur Verfügung. Die Feststellung des Gesamtbetrages dieser Mittel erfolgt auf der Grundlage des Ergebnisses der letzten kundgemachten Volkszählung. Für die Vergabe, Abwicklung und Kontrolle der Förderungen gemäß § 19 Bundes-Seniorengesetz aufgrund der Richtlinien wurde seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz mit dem Verein Österreichischer Seniorenrat auf unbestimmte Zeit ein Vertrag abgeschlossen.

Bei der Allgemeinen Seniorenförderung handelt es sich um eine sonstige Geldzuwendung privatrechtlicher Art, die der Bund in Ausübung der Privatwirtschaftsverwaltung (Art. 17 B-VG) auf Grundlage eines privatrechtlichen Fördervertrages aus Bundesmitteln für eine förderungswürdige Leistung gewährt. Die Förderungen werden in Form von Zuschüssen gewährt. Die Förderungsentscheidung bleibt dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vorbehalten. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

V. Fördervoraussetzungen

Die Allgemeine Seniorenförderung darf nur Seniorenorganisationen gewährt werden, die gemäß § 19 Absatz 2 des Bundes-Seniorengesetzes

1. die in § 19 Abs. 1 angeführten Aufgaben der Beratung, Information und Betreuung von Senioren und Seniorinnen wahrnehmen,
2. die Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 und 2 des Bundes-Seniorengesetzes erfüllen, d.h. deren satzungsmäßiger Hauptzweck die Vertretung und Förderung der sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen und sonstigen Interessen von Seniorinnen und Senioren ist und deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist, und
3. die bis 31. März des betreffenden Kalenderjahres einen Antrag auf Gewährung der Allgemeinen Seniorenförderung für die Zwecke der Beratung, Information und Betreuung von Senioren und Seniorinnen eingebracht haben.

VI. Förderbare Kosten

VI. 1. Förderbare Aktivitäten im Sinne des § 19 Abs. 1 Bundes-Seniorengesetz Grundsätzliches

1. Die förderbaren Aktivitäten müssen dem obersten Ziel des Bundesplans für Seniorinnen und Senioren „Altern und Zukunft“ (Wien 2011) entsprechen, einem oder mehreren der vierzehn inhaltlichen Bereiche zuordenbar sein. Sie sollen zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern sowie zur Förderung des Verständnisses zwischen den Generationen beitragen und die soziale Situation der Teilnehmer/innen berücksichtigen.

Oberstes Ziel des Bundesplanes für Seniorinnen und Senioren ist die Herstellung, Wahrung oder Hebung der Lebensqualität aller älteren Menschen bzw. einzelner Gruppen unter ihnen.

Die im Bundesplan für Seniorinnen und Senioren enthaltenen vierzehn inhaltlichen Bereiche sind:

- Gesellschaftliche und politische Partizipation
- Ökonomische Lage, soziale Differenzierung und Generationengerechtigkeit
- Ältere Arbeitskräfte und Arbeit im Alter
- Gesundheitsförderung und Gesundheitssituation
- Bildung und Lebensbegleitendes Lernen
- Alter- und Genderfragen: Die besondere Lage älterer Frauen
- Generationenbeziehungen und Generationenverhältnisse

- Wohnbedingungen, Technik und Mobilität
- Pflege und neue Betreuungsformen
- Soziale Sicherheit, Sozial- und Konsumentenschutz
- Altern und Medien
- Diskriminierung, Gewalt und Exklusion
- Ältere Migrantinnen und Migranten
- Sicherung der Infrastruktur.

2. Die förderbaren Aktivitäten finden in Österreich statt.
3. Die Teilnahme an den Aktivitäten im Sinne der Punkte VI.1.4.A.3., VI.1.4.B.1. und 2 sowie VI.1.4.C. steht allen Seniorinnen und Senioren gem. § 2 Abs. 1 und 2 des Bundes-Seniorengesetzes offen.

4. Förderbare Aktivitäten:

A. Information:

1. Herausgabe von Informationsmaterialien von Seniorenorganisationen bzw. deren Landesorganisationen.
2. Bereitstellung elektronischer Informationsdienste.
3. Durchführung von folgenden Veranstaltungen:
 - a. Informationstagungen
 - b. Tag der älteren Generation
 - c. Informationsstände bei Messen und anderen Veranstaltungen
 - d. informative Filme zur Wissensvermittlung
 - e. Vorträge, Vorlesungen
 - f. Durchführung von Weiterbildungsaktivitäten zur Qualitätssicherung der Betreuungsangebote
 - g. Übungsleiter- und Instruktorausbildung, sowie Ausbildung von ÜbungsleiterInnen mit Spezialisierung auf ältere Menschen,

soweit diese nicht bereits bundesgesetzlich durch ermäßigte Tarife gefördert sind.

B. Beratung:

1. Betrieb von stationären Beratungsstellen, deren Tätigkeit die qualifizierte mündliche, schriftliche und telefonische Auskunftserteilung und Beratung der Seniorinnen und Senioren umfasst.
2. Abhaltung von Sprechtagen zur Auskunftserteilung und Beratung im Sinne der Ziffer 1.

C. Betreuung:

1. Abfassung und Erstellung von Schreiben, Eingaben, Anträgen und Rechtsmittelschriften für Seniorinnen und Senioren.
2. Einrichtung und Abwicklung von Besuchsdiensten und sonstigen sozialen Diensten für betreuungsbedürftige Personen.
3. Durchführung von niederschweligen Aktivitäten vor Ort zu Themen des Bundesplans für Seniorinnen und Senioren.
4. Entwicklung und Durchführung von Bildungsaktivitäten, Kursen und Workshops für Seniorinnen und Senioren.
5. Durchführung von Schulungen und Kursen betreffend digitale Medien; Durchführung von Sprachkursen, Kursen in Gedächtnistraining und ähnliche Aktivitäten; Durchführung von Aktivitäten, die speziell zur Erhaltung der Alltagskompetenzen beitragen.
6. Durchführung von lebenswelt- und bedürfnisorientierten Aktivitäten zur Stärkung der Gesundheitskompetenz, im speziellen Projekte zur Gesundheitsförderung, die sowohl Bewegung als auch Information beinhalten und speziell auf die Bedürfnisse älterer Menschen zugeschnitten sind.
7. Durchführung von betreuten gesundheitsorientierten sportlichen Aktivitäten für ältere Menschen; allgemeine Programme zur Förderung der Bewegungskompetenz und der Freude an

Bewegung zur Bewegungsförderung (wie z.B. Gymnastik, Wirbelsäulengymnastik, Schwimmen, Nordic Walking, Wandern, Schifahren, Schilanglauf, Tanz).

8. Durchführung von Aktivitäten zur Prävention von Gewalt an älteren Menschen.
9. Durchführung von Musik- und Choraktivitäten, Aktivitäten der Kulturvermittlung.
10. Zuschüsse zu Transport und Betreuung im Zusammenhang mit kulturellen Veranstaltungen, wie z. B. Besuche von Theatern, Konzerten, Ausstellungen, Museen und anderen Kulturgütern.

D. Nicht förderbare Aktivitäten:

Aktivitäten im Zusammenhang mit Wahlveranstaltungen und Veranstaltungen politischer Parteien und sonstige parteipolitische Aktivitäten sind keinesfalls förderbar.

VI.2. Förderbare und nicht förderbare Aufwendungen:

1. Förderbare Aufwendungen sind:

- a. die allgemeinen Organisations-, Vorbereitungs- und Durchführungsaufwendungen im Zusammenhang mit der Durchführung der förderbaren Aktivitäten im Sinne des Punktes VI. (z. B. im Zusammenhang mit den Aktivitäten gemäß VI.1.B. Ziffer 1 und 2 die Reisekosten, die bis zu jener Höhe als förderbare Kosten anerkannt werden, die der Reisegebührenvorschrift 1955 i.d.g.F. für vergleichbare Bundesbedienstete entspricht; Mietkosten; die Kosten von externen Expert/innen entsprechend den jeweils geltenden Förderrichtlinien des BMASK für Förderungen gemäß ARR)
- b. die anteiligen Kosten der Infrastruktur (wie Personal-, Sach- und Raumaufwand, insbesondere für die Abrechnung der Fördermittel aus der Allgemeinen Seniorenförderung) pauschal in der Höhe von 5 % des Förderungsbetrages.

2. Nicht förderbare Aufwendungen sind grundsätzlich:

- a. Fahrt- und Nächtigungskosten:
ausgenommen davon sind gegen Vorlage von Originalbelegen die Kosten für Fahrt und Nächtigung der teilnehmenden ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen an Veranstaltungen gemäß Punkt VI.1.A. Ziffer 3; Zuschüsse zur Verbilligung der kollektiven Zufahrt (Autobus) der Teilnehmer/innen zu förderbaren Veranstaltungen gemäß Punkt VI.1.4.A. Ziffer 3 und Aktivitäten gemäß Punkt VI.1.4.C. Ziffern 2 bis 10 sind förderbar
- b. Investitionskosten
- c. Rückstellungen
- d. Umsatzsteuer:
die auf die Kosten der förderbaren Leistung entfallende Umsatzsteuer ist keine förderbare Ausgabe. Sofern diese Umsatzsteuer aber nachweislich tatsächlich und endgültig vom Fördernehmer zu tragen ist, somit für ihn keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht, kann sie als förderbarer Kostenbestandteil berücksichtigt werden.

VII. Verfahren - Ablauf der Vergabe, Auszahlung und Kontrolle der Mittel aus der Allgemeinen Seniorenförderung

VII.1. Einbringung der Anträge

1. Bis 31.3. eines jeden Kalenderjahres haben die Seniorenorganisationen den Antrag auf Gewährung der Allgemeinen Seniorenförderung beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz einzubringen. Maßgeblich ist das Datum des Einlangens beim Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, verspätet eingelangte Anträge werden nicht berücksichtigt. Die Anträge sind mittels des vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz aufgelegten Formulars einzubringen.
2. Die Seniorenorganisationen haben im Antrag die im vorangegangenen Kalenderjahr wahrgenommenen förderbaren Aktivitäten, insbesondere

jene gemäß Punkt VII.2. Ziffer 2 lit. a sub ab, ac und ad, sowie die Mitgliederanzahl durch entsprechende aktuelle Nachweise (z. B. Mitgliederlisten, notarielle oder durch Wirtschaftsprüfer bescheinigte Mitgliederzahlen, Jahresberichte, Statistiken, Mediaanalyse, Auflagenkontrolle u. dgl.) glaubhaft zu machen.

Organisationen, die nicht Mitglieder des Dachverbandes sind, haben zusätzlich die Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 und Abs. 2 Z 1 und 2 des Bundes-Seniorengesetzes nachzuweisen.

3. Die Seniorenorganisationen haben gleichzeitig im Antrag die verbindliche Erklärung abzugeben, in welchem Umfang sie im betreffenden Kalenderjahr, für das die Förderung gewährt werden soll, förderbare Aktivitäten durchzuführen beabsichtigen. Weiters ist glaubhaft zu machen, dass mit den förderbaren Aktivitäten Kosten verbunden sind, die zumindest dem beantragten Förderungsbetrag entsprechen.

VII.2. Festlegung der auf die einzelnen Seniorenorganisationen entfallenden Anteile an der Allgemeinen Seniorenförderung

1. Die den Seniorenorganisationen aus der Allgemeinen Seniorenförderung insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel errechnen sich aus dem Betrag gemäß § 19 Abs. 1 Bundes-Seniorengesetz abzüglich der Aufwendungen für die Seniorenkurie und eines allfälligen Kostenersatzes gemäß § 24 Abs. 1 leg. cit.
2. Der nach Abzug der Aufwendungen und des Kostenersatzes gemäß Ziffer 1 verbleibende Teil der Allgemeinen Seniorenförderung wird nach folgendem Punktesystem aufgeteilt:
 - a. Wertigkeit der Mitgliederanzahl und Aktivitäten:
 - aa. pro Mitglied einer Seniorenorganisation: 10 Punkte
 - ab. pro Stück Auflage eines in einem Kalenderjahr erscheinenden Informationsmaterials, das einen Umfang von mindestens 4 DIN A 4 Seiten reiner Textinformation (ohne Inserate) umfasst: 3 Punkte
 - ac. pro Teilnehmer/innen an Veranstaltungen gemäß Punkt VI.1.4.A. Ziffer 3 und

Punkt VI.1.4.C. Ziffern 3-10:

2 Punkte

ad. pro Beratungsfall im Sinn von Punkt VI.1.4.B.

Ziffern 1 und 2:

2 Punkte

b. Ermittlung der Punkteanzahl der einzelnen

Seniorenorganisationen:

Entsprechend der über das vorangegangene Kalenderjahr im Förderungsantrag glaubhaftgemachten Aktivitäten gemäß lit. a sub ab bis ad und der angegebenen Mitgliederanzahl wird unter Zugrundelegung der Punkteinheiten gemäß lit. a die Punkteanzahl ermittelt. Diese Punkteanzahl wird nur dann in vollem Umfang berücksichtigt, wenn die betreffende Seniorenorganisation in ihrer Erklärung gemäß Punkt VII.1. Ziffer 3 zugesichert hat, diese Aktivitäten zumindest in gleichem Ausmaß im betreffenden Kalenderjahr, für das die Förderung gewährt werden soll, wahrnehmen zu wollen. Sollten in der Erklärung nur in geringerem Umfang Aktivitäten zugesichert sein, erfolgt eine entsprechend geringere Berücksichtigung bei der Berechnung der Punkteanzahl.

c. Der verbleibende Teil der Allgemeinen Seniorenförderung dividiert durch die Summe der Punkte, die für die Seniorenorganisationen, die rechtzeitig einen Förderungsantrag gestellt haben, gemäß lit. b ermittelt wurden, gibt den Eurobetrag pro Punkt.

d. Die auf die einzelne Seniorenorganisation gemäß lit. b entfallene Punkteanzahl vervielfacht mit dem Eurobetrag gemäß lit. c. ergibt den Anteil am verbleibenden Teil der Allgemeinen Seniorenförderung für die betreffende Seniorenorganisation.

3. Zieht eine Seniorenorganisation einen rechtzeitig gestellten Förderungsantrag nach Festlegung der Anteile gemäß Ziffer 2 lit. d. zurück, oder wird die Förderung aus Gründen des § 23 Bundes-Seniorengesetz eingestellt, so kann der dadurch freiwerdende Betrag unter Anwendung der Regelung gemäß Ziffer 2 auf die anderen Seniorenorganisationen innerhalb desselben Kalenderjahres aufgeteilt werden, sofern entsprechende Belege für eine ordnungsgemäße Förderabrechnung vorliegen oder vorgelegt werden können. Das gleiche

gilt sinngemäß für den Fall, dass eine Seniorenorganisation im gleichen Kalenderjahr, für das die Förderung zugesagt wurde, diese Mittel (gänzlich oder teilweise) zurückzahlt bzw. zurückzahlen muss.

4. Die Festlegung des auf die einzelnen Seniorenorganisationen entfallenden Anteils gemäß Ziffer 2 lit. d. erfolgt jeweils im April eines Kalenderjahres für das betreffende Kalenderjahr durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz.

VII.3. Auszahlung der Förderungsmittel

1. Die Auszahlung der Förderungsmittel an die Seniorenorganisationen erfolgt erst, nachdem eine den Regelungen der §§ 22 und 23 Bundes-Seniorengesetz entsprechende Förderungsvereinbarung abgeschlossen wurde.

Die Förderungsvereinbarung wird zwischen der Seniorenorganisation und dem Bund – Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz abgeschlossen.

Voraussetzung für den Abschluss der Förderungsvereinbarung ist auch, dass die im vorangegangenen Kalenderjahr gewährte Förderung ordnungsgemäß abgerechnet wurde, es sei denn, die Abrechnung konnte aus Gründen, die vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu vertreten sind, nicht durchgeführt werden. Wenn Förderungsmittel einer Seniorenorganisation für Aktivitäten im gesamten Kalenderjahr gewährt werden, so ist der Gesamtbetrag in 12 gleich hohe Raten aufzuteilen, die grundsätzlich nach Maßgabe des Bedarfs monatlich im voraus überwiesen werden. Die bis zum Abschluss der Förderungsvereinbarung für das betreffende Kalenderjahr bereits angefallenen Teilraten werden innerhalb von 4 Wochen nach Inkrafttreten der Vereinbarung in einem angewiesen.

2. Vor Abschluss der Förderungsvereinbarung gemäß Ziffer 1 können bei dringendem Bedarf einer Seniorenorganisation, die im vorangegangenen Kalenderjahr Mittel aus der Allgemeinen Seniorenförderung erhalten hat, Förderungsmittel in Monatsbeträgen in der Höhe von 80 % der der betreffenden Seniorenorganisation im Vorjahr angewiesenen monatlichen Teilrate vorläufig bevorschusst werden.

Voraussetzung hierfür ist, dass

- die betreffende Seniorenorganisation im Jänner des Kalenderjahres, für das die Förderung gewährt werden soll, eine vorläufige Bevorschussung der Mittel der Allgemeinen Seniorenförderung für das betreffende Kalenderjahr beantragt, wobei in diesem Antrag die voraussichtlichen förderbaren Aktivitäten in diesem Kalenderjahr darzustellen und der dringende Bedarf glaubhaft zu machen ist und
 - mit der betreffenden Seniorenorganisation zu den Bedingungen der Förderungsvereinbarung des vorangegangenen Kalenderjahres ein Vertrag über die vorläufige Auszahlung abgeschlossen wurde, der mit der endgültigen Festlegung des Förderbetrages bzw. der negativen Förderungsentscheidung auflösend bedingt ist und die Rückforderungsregelungen im Sinne der Ziffer 3 enthält.
3. Die vorläufige Bevorschussung erfolgt innerhalb von 4 Wochen ab Antragstellung gemäß Ziffer 2 bis zum Abschluss der Förderungsvereinbarung gemäß Ziffer 1, längstens jedoch bis einschließlich Juni des betreffenden Kalenderjahres. Durch die Bevorschussung entsteht kein Anspruch auf Abschluss einer Förderungsvereinbarung gemäß Ziffer 1. Kommt mit der betreffenden Seniorenorganisation bis 30. Juni des Kalenderjahres keine Förderungsvereinbarung gemäß Ziffer 1 zustande, so sind die bevorschussten Beträge innerhalb von 4 Wochen zurückzuzahlen. Bei Abschluss der Förderungsvereinbarung gemäß Ziffer 1 sind die aufgrund des Vertrages gemäß Ziffer 2 bereits bevorschussten Mittel bei der Auszahlung des für die betreffende Seniorenorganisation festgelegten Anteils an der Allgemeinen Seniorenförderung entsprechend zu berücksichtigen.

VII.4. Kontrolle, Rückzahlung

1. Die Seniorenorganisationen, die Mittel aus der Allgemeinen Seniorenförderung erhalten haben, haben jeweils bis zum 31.3. eines Kalenderjahres die Abrechnungsunterlagen für die Aktivitäten des vorangegangenen Kalenderjahres, für die die Förderung gewährt wurde, dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz vorzulegen.
2. Die seitens des Österreichischen Seniorenrates jährlich zu

übermittelnden Abrechnungsunterlagen setzen sich aus folgenden Berichten für den jeweiligen Abrechnungszeitraum zusammen:

- a) dem Tätigkeitsbericht des Österreichischen Seniorenrates
- b) die statistischen Angaben über förderbare Tätigkeiten
- c) dem Bericht über die Abwicklung und Verwendung der Mittel aus der Allgemeinen Seniorenförderung
- d) dem Bericht über die Abwicklung und Verwendung der Mittel aus der Allgemeinen Seniorenförderung – Förderverträge und EDV-Ausdrucke

3. Die Abrechnung hat für die jeweilige Aktivität gemäß Punkt VI.1. Abschnitte A bis C gesondert mittels dem vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Verfügung gestellten Abrechnungsformulars und unter Anschluss der saldierten Belege zu erfolgen. Sofern förderbare Aktivitäten von einer Zweigorganisation der betreffenden Seniorenorganisation durchgeführt werden, sind auch die entsprechenden Teilabrechnungen der Zweigorganisation samt saldierten Belegen der Gesamtabrechnung anzuschließen.

4 a. Zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes werden bei der jährlichen Vorlage der Abrechnung der Allgemeinen Seniorenförderung unter Zugrundelegung der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen (das sind das Bundesgesetz über die Förderung von Anliegen der älteren Generation, BGBl. I Nr. 84/1998 idGF., die Richtlinien für die Allgemeine Seniorenförderung gem. § 19 Abs. 4 Bundes-Seniorengesetz, Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der widmungs- und ordnungsgemäße Einsatz der Fördermittel durch den/die vom Österreichischen Seniorenrat beauftragte/n Wirtschaftsprüfer/in bescheinigt bzw. bestätigt.

b. Bei der Abrechnung sind im Original die Rechnungen, Zahlungsbestätigungen, Lieferscheine, Jahreslohnkonten, Listen über die durchgeführten Veranstaltungen mit den erforderlichen näheren Angaben wie z. B. Datum, Ort, Teilnehmer/innen, Anwesenheitslisten, etc. vorzulegen. Es werden nur solche Belege akzeptiert, die auf den Namen der betreffenden Seniorenorganisation bzw. deren Zweigorganisation lauten und aus denen klar ersichtlich ist, dass sie sich

auf förderungswürdige Aktivitäten im Sinne des Punktes VI.1.4. Abschnitte A bis C beziehen, und sofern es sich um förderbare Aufwendungen im Sinne des Punktes VI.2. handelt. In die Abrechnung können nur Rechnungen einbezogen werden, die sich auf die im jeweiligen Kalenderjahr (Förderjahr) erbrachten Leistungen beziehen und deren Bezahlung bis längstens 31.1. des folgenden Kalenderjahres erfolgt ist.

5. Die Prüfung der Abrechnung und die Beauftragung der Evaluierung erfolgt durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz. Dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz bleibt es vorbehalten, im Verlaufe der Überprüfung der Abrechnungsunterlagen die Originalbelege mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen.

In Zusammenhang mit der Prüfung ist den Organen oder Beauftragten des Bundes Einsicht in die Abrechnungsunterlagen und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung der Leistung dienende Unterlagen – alle jeweils grundsätzlich im Original – bei sich selbst oder bei Dritten zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder durch eine geeignete Auskunftsperson erteilen zu lassen, wobei über den jeweiligen Zusammenhang dieser Unterlagen mit der Leistung das Prüforgan entscheidet.

Die Abrechnung gilt als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz genehmigt worden ist.

Die Abrechnungsunterlagen werden nach Genehmigung durch das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz der jeweiligen Seniorenorganisation über deren Verlangen rückgemittelt. Alle Bücher und Belege sowie sonstige der Überprüfung und Durchführung der Leistung dienende Unterlagen sind seitens des Fördernehmers 10 Jahre sicher und geordnet aufzubewahren.

6. Im Falle der nicht rechtzeitigen oder nicht ordnungsgemäßen Nachweisung der Verwendung der einer Seniorenorganisation in einem Kalenderjahr zugewiesenen Allgemeinen Seniorenförderungsmittel ist diese Seniorenorganisation - unbeschadet einer allfälligen Rückzahlungspflicht

gemäß Ziffer 7 – bis zur endgültigen Klärung von der Allgemeinen Seniorenförderung ausgeschlossen.

7. Sofern sich entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Förderungsvereinbarung eine Rückforderung von Förderungsmitteln ergibt, ist der festgestellte Rückforderungsbetrag bei sonstigem Ausschluss von der Allgemeinen Seniorenförderung unverzüglich dem Bund zu leisten.
8. Die gewährte Förderung ist über schriftliche Aufforderung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz sofort rückzuerstatten und es werden zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderungen eingestellt, wenn insbesondere
 - 8.1. Organe oder Beauftragte des Bundes oder der Europäischen Union vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
 - 8.2. eine im Förderungsvertrag enthaltene allgemeine oder besondere Förderungsvoraussetzung nicht erfüllt worden ist oder vom Förderungswerber die Abrechnung nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß vorgelegt wurde, vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltene Mahnung erfolglos geblieben ist;
 - 8.3. der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde;
 - 8.4. der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist;

- 8.5. die Fördermittel vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
- 8.6. die Leistung vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
- 8.7. vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- oder sonstige Verfügungsverbot gemäß § 24 Abs. 2 Z 11 ARR 2014 nicht eingehalten wurde;
- 8.8. die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden;
- 8.9. das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz oder das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b BEinstG nicht berücksichtigt wird;
- 8.10. sonstige Fördervoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten werden.
9. In den Fällen Z. 8.1. ,8.2, 8.4.- 8.10. erfolgt jedenfalls, bei Z.8.3. nur soweit den Förderungsnehmer oder solche Personen, deren er sich zur Erstellung der für die Gewährung der Förderung maßgeblichen Unterlagen oder zur Durchführung der geförderten Leistung bedient hat, am Eintritt eines Rückzahlungsgrunds ein Verschulden trifft; es erfolgt eine Verzinsung des Rückzahlungsbetrages vom Tage der Auszahlung der Förderung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz wird dieser herangezogen. Im Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung erfolgt die Verrechnung von Verzugszinsen im Ausmaß von 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank, mindestens jedoch 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgeblich.
10. Sofern die Leistung ohne Verschulden des Förderungsnehmers nur teilweise durchgeführt werden kann oder worden ist, kann das anweisende Organ vom Erlöschen des Anspruches und von der Rückzahlung der auf die durchgeführte Teilleistung entfallenden

Förderungsmittel Abstand nehmen, wenn die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist.

11. Der Fördernehmer hat sich hinsichtlich der Verwendung der Förderungsmittel der Prüfung durch den Rechnungshof im Sinne des § 13 Abs.3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144, zu unterwerfen.

VIII. Begriffsbestimmungen

1. Soweit in diesen Richtlinien von „Seniorenorganisationen“ und „Dachverband“ gesprochen wird, sind unter „Seniorenorganisationen“ die Seniorenorganisationen und unter „Dachverband“, der „Verein Österreichischer Seniorenrat“, im Sinne des Bundes-Seniorengesetzes zu verstehen.
2. Sofern dem Dachverband die Wahrnehmung der Aufgaben gemäß § 24 Abs. 4 Ziffer 1 bis 3 Bundes-Seniorengesetz übertragen werden, tritt – soweit in diesen Richtlinien vom Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz gesprochen wird – mit Ausnahme der Punkte IV. 2. Absatz, und VII.4. Ziffer 5., 1. und 3. Absatz, anstelle des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz der Dachverband „Österreichischer Seniorenrat“ als Abwicklungsstelle gem. § 8 (1) ARR 2014.

IX. Gerichtsstand

Für Streitigkeiten betreffend die Allgemeine Seniorenförderung sind die sachlich in Betracht kommenden Gerichte in Wien zuständig.

X. Geltungsdauer

Die Richtlinien treten mit 1. August 2016 befristet bis 31. Dezember 2026 in Kraft.

Der Bundesminister:
Stöger